

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 33

Ausgegeben Oppeln, den 12. August 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 167 u. 171—180 N. O. Bl., S. 395; Besuch der Gewerbelehrerinnen-Seminare, Auswandsentschädigung für soldatenreiche Familien, Anweisung zum Kapitalabfindungsgesetz, S. 396; Freistelle bei der kgl. Landesschule Pforta, S. 397; Aenderung der Postordnung, Wahl eines Vandeshauptmanns von Schlesien, Gültigkeit der Zeugnisse Hamburger Unterrichtsanstalten, zu besetzende kath. Pfarrei Neufalz, S. 398; beschlagnahmte Kriegsposittaren, Ausnahmetarif für Pilze, Festnahme entwicener Kriegsgefangener, S. 399; Abstempelung von Frachtturkunden in Breslau, Sogung des Preises Cofel über Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, Umgemeindung Segejanowiz, S. 400; Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 401.

Sonderbeilage: Bekanntmachung über Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer usw.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

782. Die Nummern 167 und 171—180 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5341 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnungen über Brotgetreide, über Gerste und über Hafer aus der Ernte 1916, vom 24. Juli 1916.

Nr. 5342 eine Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Brotgetreide, für Gerste und für Hafer vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458, 462 und 468), vom 24. Juli 1916.

Nr. 5343 eine Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide, vom 24. Juli 1916.

Nr. 5344 eine Verordnung über Höchstpreise für Gerste, vom 24. Juli 1916.

Nr. 5345 eine Verordnung über Höchstpreise für Hafer, vom 24. Juli 1916.

Nr. 5346 eine Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916, vom 24. Juli 1916.

Nummer 171 unter

Nr. 5355 eine Bekanntmachung der neuen Fassungen der Verordnungen über Delfrüchte

und daraus gewonnene Produkte und über Hälfenfrüchte, vom 27. Juli 1916,

Nr. 5356 eine Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr, vom 27. Juli 1916,

Nr. 5357 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwicken, vom 27. Juli 1916.

Nr. 5358 eine Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581), vom 29. Juli 1916,

Nr. 5359 eine Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426), vom 29. Juli 1916.

Nr. 5360 eine Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Reichsstelle für Druckpapier, vom 31. Juli 1916.

Nr. 5361 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle, vom 31. Juli 1916.

Nr. 5362 eine Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte

Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501), vom 31. Juli 1916.

Nr. 5363 eine Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten, vom 31. Juli 1916.

Nr. 5364 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), vom 31. Juli 1916.

Nr. 5365 eine Bekanntmachung, betreffend Liquidation britischer Unternehmen, vom 31. Juli 1916.

Nr. 5366 eine Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten vom 31. Juli 1916.

Nr. 5367 eine Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln, vom 2. August 1916.

Nr. 5368 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen der Konsulargerichtsbarkeit, vom 31. Juli 1916.

Nr. 5369 eine Bekanntmachung über Gummifauger, vom 3. August 1916.

Nr. 5370 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummifauger, vom 3. August 1916.

Nr. 5371 eine Bekanntmachung zum Schutze eiserner Weidenstücke der Reichsbank, vom 3. August 1916.

Nr. 5372 eine Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Uebergangswirtschaft, vom 3. August 1916.

Nr. 5373 eine Bekanntmachung über Weinstreifer und Traubenkerne, vom 3. August 1916.

Nr. 5374 eine Verordnung über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel, vom 3. August 1916.

Nr. 5375 eine Verordnung über die Verarbeitung von Obst, vom 5. August 1916.

Nr. 5376 eine Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse, vom 5. August 1916.

Nr. 5377 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), vom 5. August 1916.

Nr. 5378 eine Bekanntmachung der Uebergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 756 vom August 1916), vom 5. August 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

783. Ich genehmige, daß die in Hamburg ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preußischen Gewerbelehrerinnen Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Berlin, den 18. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

784. Aufwandsentschädigung für soldatenreiche Familien.

Gemäß § 1 d der Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigung an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57), ist bei Berechnung der Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sowie bei Trainsoldaten nur die von ihnen gemäß der bestehenden Bestimmungen (§ 9, Ziff. 1 der Wehrordnung und § 13, Ziff. 2 und 3 der Heerordnung) abgelegte einjährige Dienstaufzeit zu berücksichtigen.

Während des Krieges hat die Verlängerung der Dienstaufzeit auf ein Jahr keine Geltung. Es wird daher auch die Kriegsdienstzeit der Volksschullehrer und Trainsoldaten, soweit sie den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt, bei Berechnung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung voll berücksichtigt werden müssen.

Der Bundesrat hat dieser Auffassung zugestimmt.

Ich beehre mich, die Verständigung den nachgeordneten Behörden anheimzugeben.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Janern.)

An sämtliche Bundesregierungen und an den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Vorstehendes wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 26. Juli 1916

Kriegsministerium.

785. Anweisungen zu dem Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverforgung (Kapitalabfindungsgesetz - A. N. G. -) vom 3. Juli 1916.

Das Gesetz, das nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. Juli 1916 in Nr. 154 Seite 680 ff. des Reichs-Gesetzblatts (pol. Erlaß vom 18. Juli 1916 - A. B. Bl. S. 295 ff. -) veröffentlicht ist, ist am 25. Juli 1916 in Kraft getreten.

Vorbehaltlich des späteren Erlasses einer, das Verfahren im einzelnen regelnden Anweisung wird

zur Ausführung des Gesetzes zunächst folgendes bestimmt:

1. Für die Anmeldung des Antrags sind die in Ziffer 39 bis 41 und 44 bis 46 der Pensionierungsverordnung erlassenen Bestimmungen insoweit maßgebend, als die Anträge an die Militärbehörde zu richten sind.

Zuständig für die Annahme des Antrags (Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) ist der Bezirksfeldwebel des Bezirkskommandos, dessen Kontrolle der Antragsteller unterliegt, bei Witwen die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts.

2. Die in Nr. 1, Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats geforderten Angaben (über das Lebensalter usw.) sollen die Prüfung und Feststellung der Verhältnisse erleichtern, sind jedoch amtlich nachzuprüfen, insbesondere sind Jahr und Tag der Geburt einwandfrei festzustellen.

3. Die Prüfung des Antrags kann auch bei solchen Antragstellern eingeleitet werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Bei denjenigen Antragstellern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sind die Anträge unter Angabe der besonderen Gründe, die ausnahmsweise die Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen lassen, dem Kriegsministerium vorzulegen.

5. Für die ärztliche Untersuchung ist der beim Bezirkskommando diensttuende Arzt heranzuziehen. Hierzu sind ihm die Versorgungsakten der Rentenempfänger zuzustellen.

Die ärztliche Untersuchung der Kriegserwitwen kann auf Antrag auch einem anderen beauftragten Arzt (Kreisarzt) übertragen werden.

Ueber die bei der ärztlichen Untersuchung zu beobachtenden Grundsätze wird von der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums eine besondere Anweisung erlassen werden.

6. Bei Vorlage des Antrags an das Generalkommando ist die Stellungnahme des Bezirkskommandos zum Ausdruck zu bringen. Außer den Versorgungsakten sind alle Beweisstücke, die für die Prüfung des Antrags nach § 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes noch erforderlich sind, sowie eine beglaubigte Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste beizufügen.

7. Dem Bescheide des Generalkommandos ist die vorstehend bezeichnete Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste beizufügen. Eine Uebersendung der Versorgungsakten an die nach Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats in Betracht kommenden Stellen hat in keinem Falle stattzufinden.

8. Die Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung ist in die Hände von Zivilstellen gelegt, die noch von den Landeszentralbe-

hörden bekanntgegeben werden. In Preußen sind bis zur endgültigen Bestimmung dieser Stellen die Antragsteller in dem Bescheide des Generalkommandos wegen Prüfung des beabsichtigten Verwendungszwecks an die Landräte, in Stadtkreisen an die Bürgermeister zu verweisen.

Das Generalkommando hat dem Antragsteller aufzugeben, sobald er sich für einen bestimmten Verwendungszweck entschieden und die erforderlichen Vertragsunterlagen beschafft hat, diese sowie den Bescheid mit der Abschrift der Seite 4 der Rentenliste oder Rentennachliste mit dem Prüfungsantrag der Zivilstelle vorzulegen.

9. Das Bezirkskommando reicht nach der gemäß Nr. 3 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats erfolgenden Benachrichtigung seitens der Prüfungsstelle eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Gutachtens unmittelbar dem Kriegsministerium ein.

Der Zivilstelle ist auf Verlangen durch das Bezirkskommando ebenfalls eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Gutachtens zu übersenden.

10. Alle zur Vorlage an das Kriegsministerium bestimmten Schreiben sind an das Kriegsministerium, Versorgungs- und Justizdepartement, zu richten.

11. Den stellvertretenden Generalkommandos wird eine Tafel übersandt werden, aus der die Höhe der Kapitalbeträge ersichtlich ist.

Berlin, den 26. Juli 1916.

Kriegsministerium.

786. Freistellen bei der Königl. Landeschule Pforta.

Bei der Königl. Landeschule Pforta ist eine zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistelle freigeworden, die zu Michaelis 1916 erneut verliehen werden kann. Eine zweite Freistelle wird voraussichtlich noch zu demselben Zeitpunkt verfügbar werden.

Für die Besetzung kommen nur evangelische Knaben in Betracht, die das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und die unbedingte Reife für die gymnasiale Untertertia besitzen. Vorzugsweise werden Söhne von Offizieren, Sanitätsoffizieren und höheren Beamten aus dem Bereiche der preussischen Heeresverwaltung berücksichtigt.

Das Weitere ist aus den vom Königl. Provinzialschulkollegium in Magdeburg am 30. August 1910 erlassenen „Aufnahmeverordnungen der Königl. Landeschule Pforta“ ersichtlich, die im Abdruck jederzeit vom Rektorat der Lehranstalt (Postadresse: Pforta, Kreis Naumburg a. S.) erbeten werden können.

Bewerbungsgesuche sind baldigst an die I. Erziehungsbteilung im Kriegsministerium zu richten (portofrei). Außer den in § 8 der „Aufnahmeverordnungen“ bezeichneten Anmeldepapieren

ist noch eine kurze Mitteilung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie über die Zahl der zu unterhaltenden Kinder beizufügen.

Berlin, den 1. August 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

**787. Bekanntmachung,
betr. Aenderung der Postordnung vom
20. März 1900. Vom 17. Juli 1916.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 694), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Eilab-Vorbringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Zu § 18a „Postprotess“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotessaufträge mit Wechseln, die in Eilab-Vorbringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1916 eingetreten ist,
am 31. Oktober 1916;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Oktober 1916 eintritt,
am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotessauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotessauftrags auszubringen. Auch kann die Post damit beauftragt werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hieron Gebrauch gemacht, so ist in dem Vermerk zum Postprotessauftrage hinter „Beitrag des bezugsfähigen Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von S v. S. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung

der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgiebig, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

**Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.**

788. Die von dem Provinziallandtage der Provinz Schlesien am 16. Juli d. Js. vollzogene Wahl des Landrats Dr. Georg von Thier in Substanz zum Landeshauptmann der Provinz Schlesien für eine Amtsdauer von zehn Jahren ist am 24. Juli d. Js. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom Königlichen Staatsministerium bestätigt worden.

Oppeln, den 2. August 1916.

Der Regierungspräsident.

789. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1916 — § 390 der Protokolle — unter anderem beschlossen, daß die Zeugnisse der Reife für die zweitoberste Klasse der realhumanistischen Studienanstalt der Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis und der mit dem Lyceum in der Hansastraße verbundenen dreifachen ober-realschulartigen Studienanstalt in Hamburg als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Oppeln, den 2. August 1916.

Der Regierungspräsident.

790. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Neusalz a. O., Kreis Freystadt, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 2. August 1916.

Der Regierungspräsident.

791. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme der nachbezeichneten Postarten angeordnet:

Archiv-Nr.	Verleger oder Hersteller	Bezeichnung der Karten.
1311 1313	Trenker u. Co. Leipzig Rudolf Schick u. Co. Leipzig	3803 (1—6) Soldateneinzug bei Friedensschluß. „Sein Gott“. „Die russische Dreieinigkeit“.
1325	Albert Desterreich Leipzig	Kartenfolge: 1236, 1237, 1238, 1244, 1247. 1240 („Wer beherrscht Europa zur See?“). 1263 („12 cm - Geschosse mit Berggiftmeinnicht und Kornblumen“). 1248 („Möve“). 1262 Friedenskarten („Herzlich Willkommen“). 1250 („Es muß doch Friede werden“). 1164 („Kaiser Wilhelm II“) } mit Kornblumen. („Hindenburg“)
1326	R. J. Veonhardt Dresden — A. I.	„Friedenseinfuhr“, „Friede“. „Viereinfrünfung 1916“. „Einer für Alle“. „Kleischer Schlaumeier 1916“.
1332 1342	Emil Mehlhorn Dresden — A. I. R. J. Veonhardt Dresden — A. I.	„Verwid-Kontrollversammlung“ (Entwurf). „Grenadiertarte mit Kgl. Landeswappen“ (ohne Wappen zugelassen).
1353	Oskar Nische (Drucker: Paul May) Chemnitz	2 Friedenskarten: „Ehre sei Gott in der Höhe“. (Entwurf).
1359	Dr. Bürger und Oetike, G. m. b. H., Leipzig	„Ehre sei Gott in der Höhe“ (Turmglocke).
	Oppeln, den 4. August 1916.	Der Regierungspräsident.

792. 1. Mit Gültigkeit vom 3. August d. J. sind im Warenverzeichnis des Ausnahmetarifs für frische Feld- und Gartenfrüchte in der Spalte der frischen Feld- und Gartenfrüchte des Spezialtarifs I nachgetragen worden: „frische Pilze, mit Ausnahme von Morcheln, Champignons und Trüffel“.

2. Vom gleichen Zeitpunkte ab ist folgender neuer Absatz unter Biffer 1 der Anwendungsbedingungen nachgetragen worden: „Die oben genannten frischen Feld- und Gartenfrüchte der Spezialtarife I und II einschließlich der frischen Pilze (siehe zu 1 dieser Zuschrift) sowie Rohl (Kraut) und Rhubarber des Spezialtarifs III werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August einschließlich bei Aufgabe mit weißem Frachtbrief zu den Frachtsätzen für Frochgut mit Personen- und Güterzügen besidert, soweit die Verwaltung nach den Betriebsrichtungen und den Fahrplanbestimmungen die Benutzung dieser Züge nicht ausschließt“.

Nähere Auskunft erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 8. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

793. Die Beschäftigung einer großen Anzahl Kriegsgefangener in den verschiedenartigsten Gegenden und Betrieben bringt es mit sich, daß trotz größter Aufsicht und schärfster Bewachung vereinzelt Entweichungen von Gefangenen vorkommen.

Selbstverständlich liegt es im Interesse des Staates und der Allgemeinheit, daß entwichene Gefangene möglichst bald wieder in Gewahrsam gebracht werden, und es ist aus diesem Grunde die Pflicht eines jeden, nicht nur der Polizeibehörden, sich an der Ermittlung und Festnahme entwichener Kriegsgefangener in jeder nur möglichen Weise zu beteiligen.

Da aber dementsprechende Maßnahmen unter Umständen besondere Umsicht, Unerschrockenheit, wohl auch Aufwendungen erfordern, auch Gefahren für Leib und Leben dieser beteiligten Personen mit sich bringen können, so werden denen, die sich um die Ermittlung oder Festnahme entwichener Kriegsgefangener besonders verdient

gemacht haben, neben öffentlicher Belobigung auch Belohnungen in Form von Geldbewilligungen vom stellv. Generalkommando zugesagt.

Derartige Belohnungen werden auch in Fällen bewilligt, wo es sich um Wiederergriffung von Kriegsgefangenen aus österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenenlagern handelt.

Breslau, den 24. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

Vorsiehende Bekanntmachung wird erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 24. Juli 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

794. Dem Hauptpostamt Breslau-Nord ist für die Provinz Schlesien die Befugnis beigelegt worden, Frachtkunden mit einem Stempelaustrucke im Wertbetrage von 10 Pfennig und 20 Pfennig abzustempeln.

Breslau, den 5. August 1916.

Königliche Oberpostdirektion.

795. Statut des Kreises Cosel O.S. über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden und der hausgewerblich Beschäftigten.

Auf Grund der §§ 20 und 116 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 337/338), wird hiermit für den Bezirk des Kreises Cosel folgendes Statut erlassen:

§ 1. Hausgewerbetreibende, die im Kassenbezirk ihre eigene Betriebsstätte haben, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten, werden, soweit sie nicht nach § 168 der Reicherversicherungsordnung versicherungsfrei sind, oder mehr als 2500 Mk. Gesamtvermögen haben, ohne Rücksicht auf den Betriebsort ihrer Auftraggeber bei der Landkrankenkasse des Kreises Cosel O.S. versichert.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übernahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

§ 2. Die für die allgemein versicherungspflichtigen Personen geltenden Vorschriften der Reicherversicherungsordnung und der Satzung der Landkrankenkasse finden auf sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

Dabei übernehmen die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden ihre unmittelbaren Auftraggeber und hinsichtlich der hausgewerblich Beschäftigten die Hausgewerbetreibenden, bei denen sie beschäftigt sind.

§ 3. Die unmittelbaren Auftraggeber haben die Hausgewerbetreibenden, diese ihre hausgewerblich Beschäftigten an- und abzumelden.

§ 4. Für die Bemessung der Leistungen ist

der in den Satzungen festgesetzte Grundlohn maßgebend.

§ 5. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Satzung bzw. nach § 1 des Gesetzes vom 4. August 1914.

Die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden sind von den unmittelbaren Auftraggebern einzuzahlen. Beschäftigten die unmittelbaren Auftraggeber die Hausgewerbetreibenden als Zwischenpersonen im Auftrage Dritter, so können auch die Dritten, sofern sie im Kassenbezirk ihren Betriebsort haben, zur Zahlung der Beiträge herangezogen werden.

Die Zwischenpersonen können die Erstattung des auf sie entfallenden Anteils an den Beiträgen von ihrem Auftraggeber verlangen.

Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre hausgewerblich Beschäftigten einzuzahlen. Für die Einzahlung können auch ihre Auftraggeber in Anspruch genommen werden, wenn die Hausgewerbetreibenden mit der Beitragszahlung im Rückstande sind.

Die Hausgewerbetreibenden können die Erstattung des auf sie entfallenden Anteils an den Beiträgen von ihren Auftraggebern verlangen.

§ 6. Das Statut tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Oberversicherungsamt am 1. Juli 1916 in Kraft.

Cosel O.S., den 13. Mai 1916.

Der Kreistag des Kreises Cosel in Oberschlesien.

Mit dem Original gleichlautend.

Cosel, den 26. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Bezirk des Kreises Cosel durch vorstehende statutarische Bestimmung wird auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 337 — Nr. 4443) genehmigt.

Oppeln, den 22. Juli 1916.

Königliches Oberversicherungsamt.

(L S) Der Vorsitzende.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 176 Ziffer 6 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 genehmigt.

Oppeln, den 1. August 1916.

Namens des Bezirksausschusses.

(L S) Der Vorsitzende.

796. Beschluß. Der Beschluß des Kreisausschusses des Landkreises Oppeln vom 3. Mai 1916 — veröffentlicht im Amtsblatt Stadt 21 unter Nr. 639 Seite 271 — betreffend Umgegend von domänenfiskalischen Parzellen in dem Gemeindefezirk Szczepanowiz wird dahin berichtigt, daß die Parzellen Artikel 24, Blatt 141, Kartenblatt 1 Nr. 1284/403, 1298/408 nicht 1 ha

27 as sondern 1 ha 25 ar groß sind und die Parzelle Nr. 1301/403 nicht zum Artikel 139, Blatt 22 sondern zum Artikel 22, Blatt 139 gehört.

Oppeln, den 5. August 1916.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Oppeln.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Oppeln, den 5. August 1916.

(L. 8)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

797. Viehsuchen.

Setz gestellt:

Rände, Kreis Pleß: Unter den Pferden des Dominiums Kreuzdorf. Kreis Neisse: Unter dem Pferdebestande des Dominiums Sudwigedorf.

798. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln Berliefen:

das Kgl. Preuß. Verdienstkreuz in Silber:
dem Gemeindefassenrendanten Karl Richter in
Janow, Kreis Rattowig;

das Kgl. Preuß. Verdienstkreuz in Gold:
dem Hofsassistenten a. D. Barisch in Oppeln.

Ernannt: der bisherige Forstausseher
Schmeer in Larnau zum königl. Förster.

Bestorben: Regierungsr. und Baurat
Goldbach.

799. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Uebertreten: Eine Vice-Postdirektorstelle bei
dem Postamt in Beuthen (Oberschl.) dem Post-
inspektor Hoffmann in Beuthen unter Er-
nennung zum Vice-Postdirektor.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer, vom 8. Juli 1916 (Gesetzsamml. S. 109) habe ich, der Finanzminister, die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Indem wir diese hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, weisen wir die Gemeinde- und Gutsvorstände noch besonders darauf hin, daß die Zuschläge bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke außer Betracht zu bleiben haben.

Berlin, den 18. Juli 1916. †

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Seinte.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 18. Juli 1916.

Nach dem Gesetze, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer vom 8. Juli 1916 (Gesetzstamm. S. 109) betragen die Steuerzuschläge vom 1. April d. Js. ab

a) bei der Einkommensteuer:

in den Einkommensteuerstufen	1.		2.	
	für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Bergwerksgesellschaften		für die sonstigen Steuerpflichtigen	
von mehr als 2 400 bis 3 000 M	15 Prozent	8 Prozent		
„ „ „ 3 000 „ 3 900 „	25 „	12 „		
„ „ „ 3 900 „ 5 000 „	25 „	16 „		
„ „ „ 5 000 „ 6 500 „	30 „	20 „		
„ „ „ 6 500 „ 8 000 „	40 „	25 „		
„ „ „ 8 000 „ 9 500 „	50 „	30 „		
„ „ „ 9 500 „ 12 500 „	60 „	35 „		
„ „ „ 12 500 „ 15 500 „	70 „	40 „		
„ „ „ 15 500 „ 18 500 „	80 „	45 „		
„ „ „ 18 500 „ 21 500 „	90 „	50 „		
„ „ „ 21 500 „ 24 500 „	90 „	55 „		
„ „ „ 24 500 „ 27 500 „	100 „	60 „		
„ „ „ 27 500 „ 30 500 „	110 „	65 „		
„ „ „ 30 500 „ 48 000 „	120 „	70 „		
„ „ „ 48 000 „ 60 000 „	130 „	75 „		
„ „ „ 60 000 „ 70 000 „	140 „	80 „		
„ „ „ 70 000 „ 80 000 „	140 „	85 „		
„ „ „ 80 000 „ 90 000 „	150 „	90 „		
„ „ „ 90 000 „ 100 000 „	150 „	95 „		
„ „ „ 100 000 „	160 „	100 „		

b) bei der Ergänzungsteuer:

50 Prozent

der zu entrichtenden Steuer.

Abgesehen von der Höhe der Zuschläge bleiben die übrigen Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 unverändert in Kraft.

Auch für die erhöhten Zuschläge gilt daher, daß Steuerpflichtige, deren Steuerfuß auf Grund des § 19 oder 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuerstufe zu entrichten haben, die dem ermäßigten Steuerfuß entspricht, und daß die Steuerzuschläge außer Betracht bleiben bei der Bemessung der gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes festzusetzenden Zuschläge und der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben und bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke.

nachst
abgeb.

Wegen der Festsetzung und Erhebung der Zuschläge ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1. An die Stelle der seitherigen Tarife treten die als Anlage 1 bis 4 hier beigelegten Tarife.
2. Die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die Höhe der nunmehr zu entrichtenden Steuerzuschläge erfolgt nicht durch die Veranlagungsschreiben, sondern durch öffentliche Bekanntmachung.
3. Der Unterschiedsbetrag zwischen den nunmehr für 1916 zu entrichtenden und den bereits festgestellten Zuschlägen ist für jeden einzelnen Steuerpflichtigen von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu berechnen und in den Staatssteuerlisten und den Einkommens- und Vermögensnachweisungen bezw. den Kartenblättern und den Kontrolllisten mit grüner Tinte über den bisherigen Zuschlägen einzutragen.

Diese Unterschiedsbeträge sind für sich aufzurechnen. Die Bescheinigung auf dem Titelblatte der Listen wird wie folgt ergänzt:

„Dazu treten erhöhte Zuschläge gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer,

- a) bei der Einkommensteuer 11 74
- b) „ „ Ergänzungssteuer „ „

den

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission
(Unterschrift).

4. In den Staatssteuerrollen hat die Eintragung der Unterschiedsbeträge ebenfalls über den seitherigen Zuschlägen in den Spalten 4 und 5 mit grüner Tinte zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission sich mit den Gemeinden (Gutsbezirken) wegen Rückgabe der diesen bereits zugefertigten Rollen (Artikel 64 Nr. 3 der Anweisung vom 25. Juli 1906) ins Benehmen zu setzen.

Auch hinsichtlich der verzögerten und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen sind die Unterschiedsbeträge in den Listen und Rollen am Veranlagungsort nachzuweisen.

5. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben für die schnelligste Eintragung der erhöhten Zuschläge in die Heberregister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der erhöhten Zuschläge Steuern bereits erhoben, so sind die Unterschiedsbeträge nachzuheben.

6. Am übrigen behalten die über die Behandlung der Steuerzuschläge ergangenen Bestimmungen des Erlasses vom 26. Mai 1909 sinngemäße Geltung. Wegen der verzögerten und bereits überwiesenen Steuerpflichtigen bedarf es der Übersendung richtiger Steuerzugangsbelege seitens der Gemeinden nicht, ebenso nicht der Aufstellung besonderer Zu- und Abgangslisten über die Unterschiedsbeträge. Es liegt dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des neuen Wohnorts ob, die Belege, Register, Listen usw. betreffs der in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen entsprechend abzuändern und da, wo eine erneute Festsetzung der Zugangslisten erforderlich ist, diese vorzunehmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß auch bei den Steuerpflichtigen, die am früheren Wohnort bereits einen Teil der Staatssteuern entrichtet haben, der volle Jahresbetrag der Steuererhöhung in Zugang gestellt wird.

Penge.

Anlage 1.

Einkommensteuertarif A

für physische Personen sowie eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablos im Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Einkommensart		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von	bis		%	Abgerundeter Betrag		M	S
M	M	M		M	S	M	S
900—	1 050	6	.	.	.	6	.
1 050—	1 200	9	.	.	.	9	.
1 200—	1 350	12	5	.	60	12	60
1 350—	1 500	16	.	.	80	16	80
1 500—	1 650	21	.	1	.	22	.
1 650—	1 800	26	.	1	20	27	20
1 800—	2 100	31	.	1	40	32	40
2 100—	2 400	36	.	1	80	37	80
2 400—	2 700	44	8	3	40	47	40
2 700—	3 000	52	.	4	.	56	.
3 000—	3 300	60	12	7	20	67	20
3 300—	3 600	70	.	8	40	78	40
3 600—	3 900	80	.	9	60	89	60
3 900—	4 200	92	16	14	60	106	60
4 200—	4 500	104	.	16	60	120	60
4 500—	5 000	118	.	18	80	136	80
5 000—	5 500	132	20	20	40	158	40
5 500—	6 000	146	.	20	20	175	20
6 000—	6 500	160	.	32	.	192	.
6 500—	7 000	176	25	44	.	220	.
7 000—	7 500	192	.	48	.	240	.
7 500—	8 000	212	.	53	.	265	.
8 000—	8 500	232	30	69	60	301	60
8 500—	9 000	252	.	75	60	327	60
9 000—	9 500	276	.	82	80	358	80
9 500—	10 500	300	35	105	.	405	.
10 500—	11 500	330	.	115	40	445	40
11 500—	12 500	360	.	126	.	486	.
12 500—	13 500	390	40	156	.	546	.
13 500—	14 500	420	.	168	.	588	.
14 500—	15 500	450	.	180	.	630	.

Einkommenstufe		Steuersatz	Zusatz		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag M	pf	M	pf
15 500—16 500		480	45	216		696	
16 500—17 500		510	"	229	40	739	40
17 500—18 500		540	"	243		783	
18 500—19 500		570	50	285		855	
19 500—20 500		600	"	300		900	
20 500—21 500		630	"	315		945	
21 500—22 500		660	55	363		1 023	
22 500—23 500		690	"	379	40	1 069	40
23 500—24 500		720	"	396		1 116	
24 500—25 500		750	60	450		1 200	
25 500—26 500		780	"	468		1 248	
26 500—27 500		810	"	486		1 296	
27 500—28 500		840	65	546		1 386	
28 500—29 500		870	"	565	40	1 435	40
29 500—30 500		900	"	585		1 485	
30 500—32 000		960	70	672		1 632	
32 000—34 000		1 040	"	728		1 768	
34 000—36 000		1 120	"	784		1 904	
36 000—38 000		1 200	"	840		2 040	
38 000—40 000		1 280	"	896		2 176	
40 000—42 000		1 360	"	952		2 312	
42 000—44 000		1 440	"	1 008		2 448	
44 000—46 000		1 520	"	1 064		2 584	
46 000—48 000		1 600	"	1 120		2 720	
48 000—50 000		1 680	75	1 260		2 940	
50 000—52 000		1 760	"	1 320		3 080	
52 000—54 000		1 840	"	1 380		3 220	
54 000—56 000		1 920	"	1 440		3 360	
56 000—58 000		2 000	"	1 500		3 500	
58 000—60 000		2 080	"	1 560		3 640	
60 000—62 000		2 160	80	1 728		3 888	
62 000—64 000		2 240	"	1 792		4 032	
64 000—66 000		2 320	"	1 856		4 176	
66 000—68 000		2 400	"	1 920		4 320	
68 000—70 000		2 480	"	1 984		4 464	
70 000—72 000		2 560	85	2 176		4 736	
72 000—74 000		2 640	"	2 244		4 884	
74 000—76 000		2 720	"	2 312		5 032	
76 000—78 000		2 800	"	2 380		5 180	
78 000—80 000		2 900	"	2 465		5 365	
80 000—82 000		3 000	90	2 700		5 700	
82 000—84 000		3 100	"	2 790		5 890	
84 000—86 000		3 200	"	2 880		6 080	
86 000—88 000		3 300	"	2 970		6 270	
88 000—90 000		3 400	"	3 060		6 460	
90 000—92 000		3 500	95	3 325		6 825	
92 000—94 000		3 600	"	3 420		7 020	

Einkommenstufe		Steuersatz	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von M	bis M		%	Abgerundeter Betrag M	Y	M	Y
94 000	— 96 000	3 700	95	3 515		7 215	.
96 000	— 98 000	3 800	.	3 610		7 410	.
98 000	— 100 000	3 900	.	3 705		7 605	.
100 000	— 105 000	4 000	100	4 000		8 000	.
105 000	— 110 000	4 200	.	4 200		8 400	.
110 000	— 115 000	4 400	.	4 400	6	8 800	.
115 000	— 120 000	4 600	.	4 600		9 200	.
120 000	— 125 000	4 800	.	4 800		9 600	.
125 000	— 130 000	5 000	.	5 000		10 000	.
130 000	— 135 000	5 200	.	5 200		10 400	.
135 000	— 140 000	5 400	.	5 400		10 800	.
140 000	— 145 000	5 600	.	5 600		11 200	.
145 000	— 150 000	5 800	.	5 800		11 600	.
150 000	— 155 000	6 000	.	6 000		12 000	.
155 000	— 160 000	6 200	.	6 200		12 400	.
160 000	— 165 000	6 400	.	6 400		12 800	.
165 000	— 170 000	6 600	.	6 600		13 200	.
170 000	— 175 000	6 800	.	6 800		13 600	.
175 000	— 180 000	7 000	.	7 000		14 000	.
180 000	— 185 000	7 200	.	7 200		14 400	.
185 000	— 190 000	7 400	.	7 400		14 800	.
190 000	— 195 000	7 600	.	7 600		15 200	.
195 000	— 200 000	7 800	.	7 800		15 600	.
um je 5000 M steigend		um je 200 M steigend		um je 200 M steigend		um je 400 M steigend	

Einkommensteuertarif B

für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften.

Einkommenstufe		Steuersatz	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von	bis		%	Abgerundeter Betrag		M	PF
M	M	M		M	PF	M	PF
900—	1 050	6	.	.	.	6	.
1 050—	1 200	9	.	.	.	9	.
1 200—	1 350	12	10	1	20	13	20
1 350—	1 500	16	.	1	60	17	60
1 500—	1 650	21	.	2	.	23	.
1 650—	1 800	26	.	2	60	28	60
1 800—	2 100	31	.	3	.	34	.
2 100—	2 400	36	.	3	60	39	60
2 400—	2 700	44	15	6	60	50	60
2 700—	3 000	52	.	7	80	59	80
3 000—	3 300	60	25	15	.	75	.
3 300—	3 600	70	.	17	40	87	40
3 600—	3 900	80	.	20	.	100	.
3 900—	4 200	92	.	23	.	115	.
4 200—	4 500	104	.	26	.	130	.
4 500—	5 000	118	.	29	40	147	40
5 000—	5 500	132	30	39	60	171	60
5 500—	6 000	146	.	43	80	189	80
6 000—	6 500	160	.	48	.	208	.
6 500—	7 000	176	40	70	40	246	40
7 000—	7 500	192	.	76	80	268	80
7 500—	8 000	212	.	84	80	296	80
8 000—	8 500	232	50	116	.	348	.
8 500—	9 000	252	.	126	.	378	.
9 000—	9 500	276	.	138	.	414	.
9 500—	10 500	300	60	180	.	480	.
10 500—	11 500	330	.	198	.	528	.
11 500—	12 500	360	.	216	.	576	.
12 500—	13 500	390	70	273	.	663	.
13 500—	14 500	420	.	294	.	714	.
14 500—	15 500	450	.	315	.	765	.
15 500—	16 500	480	80	384	.	864	.
16 500—	17 500	510	.	408	.	918	.
17 500—	18 500	540	.	432	.	972	.
18 500—	19 500	570	90	513	.	1 083	.
19 500—	20 500	600	.	540	.	1 140	.
20 500—	21 500	630	.	567	.	1 197	.
21 500—	22 500	660	.	594	.	1 254	.

Einkommenstufe		Steuersatz	Zuschlag		Zahresbeitrag der zu erhebenden Steuer		
von	bis		%	Abgerundeter Betrag	M	SY	
M	M	M		M	SY	M	SY
22 500	— 23 500	690	90	621		1 311	
23 500	— 24 500	720		648		1 368	
24 500	— 25 500	750	100	750		1 500	
25 500	— 26 500	780		780		1 560	
26 500	— 27 500	810		810		1 620	
27 500	— 28 500	840	110	924	6	1 764	
28 500	— 29 500	870		957		1 827	
29 500	— 30 500	900		990		1 890	
30 500	— 32 000	960	120	1 152		2 112	
32 000	— 34 000	1 040		1 248		2 288	
34 000	— 36 000	1 120		1 344		2 464	
36 000	— 38 000	1 200		1 440		2 640	
38 000	— 40 000	1 280		1 536		2 816	
40 000	— 42 000	1 360		1 632		2 992	
42 000	— 44 000	1 440		1 728		3 168	
44 000	— 46 000	1 520		1 824		3 344	
46 000	— 48 000	1 600		1 920		3 520	
48 000	— 50 000	1 680	130	2 184		3 864	
50 000	— 52 000	1 760		2 288		4 048	
52 000	— 54 000	1 840		2 392		4 232	
54 000	— 56 000	1 920		2 496		4 416	
56 000	— 58 000	2 000		2 600		4 600	
58 000	— 60 000	2 080		2 704		4 784	
60 000	— 62 000	2 160	140	3 024		5 184	
62 000	— 64 000	2 240		3 136		5 376	
64 000	— 66 000	2 320		3 248		5 568	
66 000	— 68 000	2 400		3 360		5 760	
68 000	— 70 000	2 480		3 472		5 952	
70 000	— 72 000	2 560		3 584		6 144	
72 000	— 74 000	2 640		3 696		6 336	
74 000	— 76 000	2 720		3 808		6 528	
76 000	— 78 000	2 800		3 920		6 720	
78 000	— 80 000	2 900		4 060		6 960	
80 000	— 82 000	3 000	150	4 500		7 500	
82 000	— 84 000	3 100		4 650		7 750	
84 000	— 86 000	3 200		4 800		8 000	
86 000	— 88 000	3 300		4 950		8 250	
88 000	— 90 000	3 400		5 100		8 500	
90 000	— 92 000	3 500		5 250		8 750	
92 000	— 94 000	3 600		5 400		9 000	
94 000	— 96 000	3 700		5 550		9 250	
96 000	— 98 000	3 800		5 700		9 500	
98 000	— 100 000	3 900		5 850		9 750	
100 000	— 105 000	4 000	160	6 400		10 400	
105 000	— 110 000	4 200		6 720		10 920	
110 000	— 115 000	4 400		7 040		11 440	
115 000	— 120 000	4 600		7 360		11 960	

Einkommenstufe		Steuerfuß	Zuschlag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
von <i>M.</i>	bis <i>M.</i>		%	Abgerundeter Betrag <i>M.</i>	<i>St.</i>	<i>M.</i>	<i>St.</i>
120 000	— 125 000	4 800	160	7 680	.	12 480	.
125 000	— 130 000	5 000	.	8 000	.	13 000	.
130 000	— 135 000	5 200	.	8 320	.	13 520	.
135 000	— 140 000	5 400	.	8 640	.	14 040	.
140 000	— 145 000	5 600	.	8 960	.	14 560	.
145 000	— 150 000	5 800	.	9 280	.	15 080	.
150 000	— 155 000	6 000	.	9 600	.	15 600	.
155 000	— 160 000	6 200	.	9 920	.	16 120	.
160 000	— 165 000	6 400	.	10 240	.	16 640	.
165 000	— 170 000	6 600	.	10 560	.	17 160	.
170 000	— 175 000	6 800	.	10 880	.	17 680	.
175 000	— 180 000	7 000	.	11 200	.	18 200	.
180 000	— 185 000	7 200	.	11 520	.	18 720	.
185 000	— 190 000	7 400	.	11 840	.	19 240	.
190 000	— 195 000	7 600	.	12 160	.	19 760	.
195 000	— 200 000	7 800	.	12 480	.	20 280	.
um je 5000 <i>M.</i> steigend		um je 200 <i>M.</i> steigend		um je 320 <i>M.</i> steigend		um je 520 <i>M.</i> steigend	

Einkommensteuertarif C

für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Einkommenshöhe		Steuerfuß	Zuschlag		Abgerundelter Betrag		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis		%	€	fl	sch	fl	sch
M	fl	fl						
900—	1 050	7	7	.
1 050—	1 200	10	10	.
1 200—	1 350	14	7,5	1	.	.	15	.
1 350—	1 500	18	.	1	20	.	19	20
1 500—	1 650	24	.	1	80	.	25	80
1 650—	1 800	30	.	2	20	.	32	20
1 800—	2 100	36	.	2	60	.	38	60
2 100—	2 400	42	.	3	.	.	45	.
2 400—	2 700	48	8	3	80	.	51	80
2 700—	3 000	54	.	4	40	.	60	40
3 000—	3 300	60	12	7	80	.	73	80
3 300—	3 600	74	.	9	.	.	85	.
3 600—	3 900	84	.	10	20	.	96	20
3 900—	4 200	96	16	15	20	.	111	20
4 200—	4 500	112	.	17	80	.	129	80
4 500—	5 000	132	.	21	.	.	153	.
5 000—	5 500	148	20	29	60	.	177	60
5 500—	6 000	164	.	32	80	.	196	80
6 000—	6 500	180	.	36	.	.	216	.
6 500—	7 000	200	25	50	.	.	250	.
7 000—	7 500	220	.	55	.	.	275	.
7 500—	8 000	240	.	60	.	.	300	.
8 000—	8 500	260	30	78	.	.	338	.
8 500—	9 000	280	.	84	.	.	364	.
9 000—	9 500	300	.	90	.	.	390	.
9 500—	10 500	340	35	119	.	.	459	.
10 500—	11 500	380	.	133	.	.	513	.
11 500—	12 500	420	.	147	.	.	567	.
12 500—	13 500	460	40	184	.	.	644	.
13 500—	14 500	500	.	200	.	.	700	.
14 500—	15 500	540	.	216	.	.	756	.
15 500—	16 500	580	45	261	.	.	841	.
16 500—	17 500	620	.	279	.	.	899	.
17 500—	18 500	660	.	297	.	.	957	.
18 500—	19 500	700	50	350	.	.	1 050	.
19 500—	20 500	740	.	370	.	.	1 110	.

Einkommenstufe		Steuerjahg	Zuschlag		Zahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis		%	Abgerundeter Betrag	M	M
M	M	M		M	M	
20 500—21 500		780	50	390	.	1 170
21 500—22 500		820	55	451	.	1 271
22 500—23 500		860	.	473	.	1 333
23 500—24 500		900	.	495	.	1 395
24 500—25 500		940	60	564	.	1 504
25 500—26 500		980	.	588	.	1 568
26 500—27 500		1 020	.	612	.	1 632
27 500—28 500		1 060	65	689	.	1 749
28 500—29 500		1 100	.	715	.	1 815
29 500—30 500		1 140	.	741	.	1 881
30 500—31 500		1 180	70	826	.	2 006
31 500—32 500		1 220	.	854	.	2 074
32 500—33 500		1 260	.	882	.	2 142
33 500—34 500		1 300	.	910	.	2 210
34 500—35 500		1 340	.	938	.	2 278
35 500—36 500		1 380	.	966	.	2 346
36 500—37 500		1 420	.	994	.	2 414
37 500—38 500		1 460	.	1 022	.	2 482
38 500—39 500		1 500	.	1 050	.	2 550
39 500—40 500		1 540	.	1 078	.	2 618
40 500—41 500		1 580	.	1 106	.	2 686
41 500—42 500		1 620	.	1 134	.	2 754
42 500—43 500		1 660	.	1 162	.	2 822
43 500—44 500		1 700	.	1 190	.	2 890
44 500—45 500		1 740	.	1 218	.	2 958
45 500—46 500		1 780	.	1 246	.	3 026
46 500—48 000		1 840	.	1 288	.	3 128
48 000—50 000		1 940	75	1 455	.	3 305
50 000—52 000		2 040	.	1 530	.	3 570
52 000—54 000		2 140	.	1 605	.	3 745
54 000—56 000		2 240	.	1 680	.	3 920
56 000—58 000		2 340	.	1 755	.	4 095
58 000—60 000		2 440	.	1 830	.	4 270
60 000—62 000		2 540	80	2 032	.	4 572
62 000—64 000		2 640	.	2 112	.	4 752
64 000—66 000		2 740	.	2 192	.	4 932
66 000—68 000		2 840	.	2 272	.	5 112
68 000—70 000		2 940	.	2 352	.	5 292
70 000—72 000		3 040	85	2 584	.	5 624
72 000—74 000		3 140	.	2 669	.	5 809
74 000—76 000		3 240	.	2 754	.	5 994
76 000—78 000		3 340	.	2 839	.	6 179
78 000—80 000		3 440	.	2 924	.	6 364
80 000—82 000		3 540	90	3 186	.	6 726
82 000—84 000		3 640	.	3 276	.	6 916
84 000—86 000		3 740	.	3 366	.	7 106
86 000—88 000		3 840	.	3 456	.	7 296

Einkommensstufe		Zirkelbetrag	Zirkelbetrag		Zirkelbetrag des zu erhebenden Steuer
von	bis		%	ausgewandener Betrag	
<i>h</i>	<i>h</i>	<i>h</i>	<i>h</i>	<i>h</i>	<i>h</i>
88 000	90 000	3 910	90	3 516	7 486
90 000	92 000	4 040	95	3 838	7 878
92 000	94 000	4 140	*	3 933	8 073
94 000	96 000	4 240	*	4 028	8 268
96 000	98 000	4 310	*	4 123	8 463
98 000	100 000	4 440	*	4 218	8 658
100 000	101 000	4 600	100	4 600	9 200
101 000	108 000	4 780	*	4 780	9 560
108 000	112 000	4 900	*	4 900	9 920
112 000	116 000	5 140	*	5 140	10 280
116 000	120 000	5 320	*	5 320	10 640
120 000	124 000	5 500	*	5 500	11 000
124 000	128 000	5 680	*	5 680	11 360
128 000	132 000	5 860	*	5 860	11 720
132 000	136 000	6 040	*	6 040	12 080
136 000	140 000	6 220	*	6 220	12 440
140 000	144 000	6 400	*	6 400	12 800
144 000	148 000	6 580	*	6 580	13 160
148 000	152 000	6 760	*	6 760	13 520
152 000	156 000	6 940	*	6 940	13 880
156 000	160 000	7 120	*	7 120	14 240
160 000	164 000	7 300	*	7 300	14 600
164 000	168 000	7 480	*	7 480	14 960
168 000	172 000	7 660	*	7 660	15 320
172 000	176 000	7 840	*	7 840	15 680
176 000	180 000	8 020	*	8 020	16 040
180 000	184 000	8 200	*	8 200	16 400
184 000	188 000	8 380	*	8 380	16 760
188 000	192 000	8 560	*	8 560	17 120
192 000	196 000	8 740	*	8 740	17 480
196 000	200 000	8 920	*	8 920	17 840
also mit je 1 000 <i>h</i> steigend		um je 180 <i>h</i> steigend		um je 180 <i>h</i> steigend	um je 360 <i>h</i> steigend

Ergänzungssteuertarif.

Vermögensstufe		Steuerfuß		50 %		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer		Vermögen	Steuer- füße gemäß § 19 Abs. 1 des Bürger- Gesetzes	50 %		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	
				Zuschlag ab- gerundet						Zuschlag ab- gerundet			
von	bis	M	PF	M	PF	M	PF			M	PF	M	PF
6 000	8 000	3	20	1	60	4	80	von	3	1	40	4	40
8 000	10 000	4	20	2	60	6	20	6 000 M	4	2	40	6	40
10 000	12 000	5	20	2	60	7	80	bis	7	3	40	10	40
12 000	14 000	6	40	3	20	9	60	32 000 M	10	5	40	15	40
14 000	16 000	7	40	3	60	11	60		14	7	40	21	40
16 000	18 000	8	40	4	20	12	60						
18 000	20 000	9	40	4	60	14	60						
20 000	22 000	10	60	5	20	15	80						
22 000	24 000	11	60	5	80	17	40						
24 000	28 000	12	60	6	20	18	80						
28 000	32 000	14	80	7	40	22	20						
32 000	36 000	16	80	8	40	25	20						
36 000	40 000	19	60	9	40	28	40						
40 000	44 000	21	60	10	40	31	40						
44 000	48 000	23	20	11	60	34	80						
48 000	52 000	25	20	12	60	37	80						
52 000	56 000	27	40	13	60	41	60						
56 000	60 000	29	40	14	60	44	60						
60 000	70 000	31	60	15	80	47	40						
70 000	80 000	36	80	18	40	55	20						
80 000	90 000	42	60	21	60	63	60						
90 000	100 000	47	40	23	60	71	60						
100 000	110 000	52	60	26	20	78	80						
110 000	120 000	57	80	28	80	86	60						
120 000	130 000	63	20	31	60	94	80						
130 000	140 000	68	40	34	20	102	60						
140 000	150 000	73	60	36	80	110	40						
150 000	160 000	78	80	39	40	118	20						
160 000	170 000	84	20	42	60	126	20						
170 000	180 000	89	40	44	60	134	60						
180 000	190 000	94	60	47	20	141	80						
190 000	200 000	100	60	50	60	150	60						
200 000	220 000	105	20	52	60	157	80						
220 000	240 000	115	80	57	80	173	60						
240 000	260 000	126	20	63	60	189	20						
260 000	280 000	136	80	68	40	205	20						
280 000	300 000	147	20	73	60	220	80						
300 000	320 000	157	80	78	80	236	60						

Vermögensstufe		Steuerjahr		50 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis	M	N	M	N	M	N
320 000—	340 000	168	40	84	20	252	60
340 000—	360 000	178	80	89	40	268	20
360 000—	380 000	189	40	94	60	284	.
380 000—	400 000	199	80	99	80	299	60
400 000—	420 000	210	40	105	20	315	60
420 000—	440 000	221	.	110	60	331	40
440 000—	460 000	231	40	115	60	347	.
460 000—	480 000	242	.	121	.	363	.
480 000—	500 000	252	40	126	20	378	60
500 000—	520 000	263	.	131	40	394	40
520 000—	540 000	273	60	136	80	410	40
540 000—	560 000	284	.	142	.	426	.
560 000—	580 000	294	60	147	20	441	80
580 000—	600 000	305	.	152	40	457	40
600 000—	620 000	315	60	157	80	473	40
620 000—	640 000	326	20	163	.	489	20
640 000—	660 000	336	60	168	20	504	80
660 000—	680 000	347	20	173	60	520	80
680 000—	700 000	357	60	178	80	536	40
700 000—	720 000	368	20	184	.	552	20
720 000—	740 000	378	80	189	40	568	20
740 000—	760 000	389	20	194	60	583	80
760 000—	780 000	399	80	199	80	599	60
780 000—	800 000	410	20	205	.	615	20
800 000—	820 000	420	80	210	40	631	20
820 000—	840 000	431	40	215	60	647	.
840 000—	860 000	441	80	220	80	662	60
860 000—	880 000	452	40	226	20	678	60
880 000—	900 000	462	80	231	40	694	20
900 000—	920 000	473	40	236	60	710	.
920 000—	940 000	484	.	242	.	726	.
940 000—	960 000	494	40	247	20	741	60
960 000—	980 000	505	.	252	40	757	40
980 000—	1 000 000	515	40	257	60	773	.
1 000 000—	1 020 000	526	.	263	.	789	.
1 020 000—	1 040 000	536	60	268	20	804	80
1 040 000—	1 060 000	547	.	273	40	820	40
1 060 000—	1 080 000	557	60	278	80	836	40
1 080 000—	1 100 000	568	.	284	.	852	.
1 100 000—	1 120 000	578	60	289	20	867	80
1 120 000—	1 140 000	589	20	294	60	883	80
1 140 000—	1 160 000	599	60	299	80	899	40
1 160 000—	1 180 000	610	20	305	.	915	20
1 180 000—	1 200 000	620	60	310	20	930	80
1 200 000—	1 220 000	631	20	315	60	946	80
1 220 000—	1 240 000	641	80	320	80	962	60
1 240 000—	1 260 000	652	20	326	.	978	20

Vermögensstufe		Steuerfuß		50 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
von	bis	M	Sf	M	Sf	M	Sf
1 260 000	— 1 280 000	662	80	331	40	994	20
1 280 000	— 1 300 000	673	20	336	60	1 009	80
1 300 000	— 1 320 000	683	80	341	80	1 025	60
1 320 000	— 1 340 000	694	40	347	20	1 041	60
1 340 000	— 1 360 000	704	80	352	40	1 057	20
1 360 000	— 1 380 000	715	40	357	60	1 073	.
1 380 000	— 1 400 000	725	80	362	80	1 088	60
1 400 000	— 1 420 000	736	40	368	20	1 104	60
1 420 000	— 1 440 000	747	.	373	40	1 120	40
1 440 000	— 1 460 000	757	40	378	60	1 136	.
1 460 000	— 1 480 000	768	.	384	.	1 152	.
1 480 000	— 1 500 000	778	40	389	20	1 167	60
1 500 000	— 1 520 000	789	.	394	40	1 183	40
usw. um je 20 000 M steigend		um je 10,52 M steigend. (Wegen der Abrundung siehe den Tarif auf Seite 77 der Ausführungs- anweisung zum Einkommen- steuergesetz.)		Der für jeden Steuerfuß zu be- rechnende Zuschlag ist auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden.			

Sonderausgabe

zu Stück 33 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 12. August 1916.

800. Viehschuttpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschuttpolizeigesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortsgemeinden, einschließlic ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

1. **Der ganze Kreis Pleß,**
2. **im Landkreise Oppeln:** Groß Schlunitz, Kunth, Kupferberg, Dombrowka a. D., Rogau, Krappitz, Zhwodczitz, Juzella und Straduna,
3. **im Kreise Neustadt O. S.:** Siedlau, Dobrau, Klein Strehlitz, Pietna, Komornik, Bobkowitz, Sietebendorf, Jaroschowitz, Broschütz, Keiterdorf, Kramelou, Körnitz, Neuhof, Grocholub, Schwärze und Bablergau,
4. **im Kreise Groß Strehlitz:** Chorulla, Goradze, Klein Stein, Mallnie, Oberwanz, Karlubitz, Dittmuth, Gogolin, Dombrowka, Saccan, Oberwitz, Jeschona, Krempa und Roswadze,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberfuhrung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Aus-

flügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden**, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 4. November 1916.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschuttpolizeigesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 10. August 1916.

Der Regierungspräsident.

2. Sonderausgabe

zu Stück 33 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 15. August 1916.

801. Bekanntmachung

(Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außer-europäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiselt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

a) alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Zute, Flachs, Ramie, europäischer und außer-europäischer Hanf (Manillahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilefasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaserrohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen entstehenden Wertarten, Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle, Fabrikabriebt sowie die durch Auflösung von Bastfasererzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern***);

b) alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;

c) die nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen, Ver-

bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*** Die Beschlagnahme von Flachs- und Hanfstroh auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A. sowie die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. bleiben hierdurch unberührt.

fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verdrinnen des Fabrikrechts und seine Verwendung zu Düngezweden erlaubt.

1. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

a) das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließlich;

b) die Fertigstellung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Bleich- oder Färbereibetrieb befindlichen höher beschlagnahmefreien Garne;

c) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerkertümlich geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;

d) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfasernabfall der im § 1 a bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Wergabfall usw.) sowie an Rohwerg zu Garn und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen;

e) die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner als Nr. 31 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gefärbt oder gefärbt, sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Doppelstrichen;

f) die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettdäumen befindlichen und der bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettdäumen befinden, allgemein, sowie der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettdäumen befindlichen oder für die Herstellung von Doppelstrichen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch woz. ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei dürfen nur Schußgarne, feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gefärbt bzw. gefärbt verwendet werden;

g) die Erfüllung der bis zum 1. Februar 1916 getätigten Lieferungsverträge von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaser-Rohstoffen, wenn die Rohstoffe vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz des sie verarbeitenden Betriebes waren;

h) die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Rohstoffe, welche dem 5. Teil des bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsautlande (nicht dem besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheins für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle I (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hebeemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen ein Fünftel des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 4 Ziffer d bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als ein Fünftel des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichts, dürfen Garne, nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 englisch und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Fertigstellung der Bestände sind als Faserroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichts in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesenen Bastfasergarnebestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnebestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande ein-

geführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 7); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist aber sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Veränderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff, bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehackte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertig-erzeugnisse anzuziehen, welche die Herstellungsmaßsätzen Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 6. Veräußerungs-erlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und Berg sowie nach dem Inkassireten dieser Bekanntmachung aus dem Reichsauslande nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Abfällen bzw. Restberg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Werderscher Markt 4, gestattet.

Anderer Abfälle der im § 1 bezeichneten Art dürfen verkauft werden:

- a) in Mengen bis zu 10 000 kg allgemein,
- b) in Mengen über 10 000 kg nur an die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12 a, oder an Personen oder Firmen, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Kaufes der bezeichneten Abfälle erhalten haben*).

Die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vor- bezeichneten Abfälle anzunehmen, die die Zulassung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A: Garnreste,
- Gruppe B: Naßspinnabfälle,
- Gruppe C: Kämmlinge,
- Gruppe D: Kardenaabfälle,
- Gruppe E: Bergabfall und Schwingabfall,
- Gruppe F: Rehricht oder Scherabfall.

§ 7. Veräußerungs-erlaubnis der Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1/4, oder an Personen, welche

*) Die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachung W. III. 300/6. 16. R. N. A. vom 12. Juli 1916 über den Verkauf von Bastfasern, welche aus beschlagnahmten Bastfaserstroh gewonnen sind, bleibt unberührt.

im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände sind;

b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 5 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegchein.

§ 8. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden.

Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen W. III. 1577/10. 15. R. N. A. vom 23. Dezember 1915 und W. III. 1500/4. 16. R. N. A. vom 26. März 1916 aufgehoben.

Breslau, den 5. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

802. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915. (W. I. 761/12. 15. R. N. A.)

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Übertretung der Beschlagnahmearrangungen nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und jede Übertretung der Nebenpflicht nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I. § 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31.

Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. R. —
erhält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Kistot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Poopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Käden gezwirnt sind;

2. von den im § 2 unter B aufgeführten Stridgarnen

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung beschafflichen Mengen;

b) **40** vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und **50** vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, **mindestens jedoch 25 kg.**

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen

bann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Entseignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Stridgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft. Breslau, den 4. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.